

Antrag

**der Abgeordneten Antje Möller, Dr. Stefanie von Berg, Christiane Blömeke,
Phyliss Demirel, Katharina Fegebank, Farid Müller (GAL) und Fraktion**

**Betr.: Verfassungswidrigkeit und Neubemessung der Leistungen nach § 2
und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Bildung und Teilhabe auch für Flüchtlingskinder**

Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2010 die Regelsätze des Arbeitslosengeldes II für verfassungswidrig erklärt. Da die Leistungen nach AsylbLG noch niedriger sind als die Hartz-IV-Regelsätze und seit Einführung des Gesetzes 1993 kein einziges Mal an die Preisentwicklung angepasst wurden, hat diese Entscheidung auch unmittelbare Folgen für das AsylbLG. Initiiert durch das Landessozialgericht NRW steht jetzt auch diese Frage zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht an.

Selbst die Bundesregierung ist inzwischen von der Verfassungswidrigkeit der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes überzeugt und prüft zurzeit eine Neubemessung.

Nun sollte zum 1.4.2011 die Umsetzung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgen, die in kommunaler Zuständigkeit liegt. Das bedeutet, dass Hamburg konkrete Verfahrensweisen erarbeitet hat, um 78.500 anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen Zugang zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe zu gewähren. Dazu gehören auch die Kinder, die nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt sind.

Eine Gruppe von Flüchtlingen wurde jedoch auf Bundes- und Landesebene übergangen. Zum Stichtag 31.12.2009 erhielten nach Angaben des Statistikamtes Nord 2.038 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 25 Jahren die noch geringfügigeren Leistungen der Grundsicherung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz. Für diese Gruppe hat Hamburg bislang keine Regelungen zur Bildung und Teilhabe beschlossen. Gerade auch in Anbetracht der oben benannten Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des Asylbewerberleistungsgesetzes kann ein Ausschluss dieser Kinder und Jugendlichen allerdings durch nichts gerechtfertigt werden. Auch ihnen steht das vom Bundesverfassungsgericht benannte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu. Das Land Berlin hat im Vorgriff auf eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits am 5. April 2011 eine entsprechende Senatsvorlage eingebracht.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nachzusteuern und den circa 2.000 Kindern und Jugendlichen, die zum Rechtskreis der Berechtigten nach § 3 AsylbLG gehören, diese Leistungen aus Landesmitteln zu finanzieren.